

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Rettet den Qualitätsjournalismus!

- 1 **Prof. Dr. Jörg Fritzsche**
Aggressive Geschäftspraktiken nach dem neuen § 4 a UWG
- 8 **Prof. Dr. Inge Scherer**
Migrationsfolgen im Marken- und Lauterkeitsrecht
- 15 **Dr. Hermann Dück**
Wohl bekomm's; oder doch nicht?
- 18 **Dr. Joerg Brammsen und Dr. Simon Apel**
„Kunst kommt von Können ...“ · Zur Auslegung des § 18 Abs. 1 UWG („Vorlagenfreibeuterei“), insbesondere zum „Anvertrauen“
- 24 **Jan Harald Schütz**
Die Rechtmäßigkeit des Werbeverbots für Notfallkontrazeptiva („Pille danach“)
- 32 **Freistaat Bayern/Verlag Esterbauer**
EuGH, Urteil vom 29.10.2015 – C-490/14
- 34 Kommentar von **Anne Schramm, LL.M.**
- 35 **Deltamethrin**
BGH, Urteil vom 11.06.2015 – I ZR 226/13
- 41 **Erfolgprämie für die Kundengewinnung**
BGH, Urteil vom 21.05.2015 – I ZR 183/13
- 44 **Äquipotenzangabe in Fachinformation**
BGH, Urteil vom 07.05.2015 – I ZR 29/14
- 48 **Abschlagspflicht**
BGH, Urteil vom 30.04.2015 – I ZR 127/14
- 57 **Tauschbörse I**
BGH, Urteil vom 11.06.2015 – I ZR 19/14
- 66 **Tauschbörse II**
BGH, Urteil vom 11.06.2015 – I ZR 7/14
- 73 **Tauschbörse III**
BGH, Urteil vom 11.06.2015 – I ZR 75/14
- 108 **Wettbewerbsverhältnis zwischen Anlegersanwalt und Anlagegesellschaft und Namensrechtverletzung durch Domainnamen**
OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 24.09.2015 – 6 U 181/14
- 111 Kommentar von **Dr. Gernot Schmitt-Gaedke**

RECHTSPRECHUNG

Urheberrecht

Freistaat Bayern/Verlag Esterbauer

RL 96/9/EG Art. 1 Abs. 2; UrhG § 87 a Abs. 1 S. 1

EuGH, Urteil vom 29.10.2015 – C-490/14

Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass geografischen Daten, die von einem Dritten aus einer topografischen Landkarte herausgelöst werden, um eine andere Landkarte herzustellen und zu vermarkten, nach ihrer Herauslösung ein hinreichender Informationswert bleibt, um als „unabhängige Elemente“ einer „Datenbank“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden zu können.

Urteil

- Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77, S. 20).
- Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Freistaat Bayern und der Verlag Esterbauer GmbH (im Folgenden: Verlag Esterbauer), einem auf Ausflugskarten spezialisierten österreichischen Verlagshaus, wegen eines auf das deutsche Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) gestützten Unterlassungsantrags.

Rechtlicher Rahmen

(...)

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

- Der Freistaat Bayern gibt durch das Landesamt für Vermessungs- und Geoinformation topografische Landkarten für das gesamte Bundesland Bayern im Maßstab 1:50 000 heraus. Der Verlag Esterbauer ist ein österreichischer Verleger, der u. a. Atlanten, Tourenbücher und Karten für Radfahrer, Mountainbiker und Inlineskater veröffentlicht.
- Nach Auffassung des Freistaats Bayern hat der Verlag Esterbauer zur Erstellung seines Kartenmaterials rechtswidrig diese topografischen Landkarten genutzt und die ihnen zugrunde liegenden Daten übernommen. Er klagte vor dem Landgericht München gegen den Verlag Esterbauer auf Unterlassung und Schadensersatz. Das Landgericht München verurteilte antragsgemäß.
- Der Verlag Esterbauer legte daraufhin beim Oberlandesgericht München Berufung ein. Das Oberlandesgericht hob das Urteil des Landgerichts München teilweise auf und ließ die Revision zum Bundesgerichtshof nur insoweit zu, als es die auf den Schutz von Datenbanken nach den §§ 87 a ff. UrhG gestützten Ansprüche des Freistaats Bayern verneint hatte.
- Der Bundesgerichtshof fragt sich in diesem Zusammenhang nach dem Geltungsbereich der Richtlinie 96/9 und nach der etwaigen Subsumtion der vom Freistaat Bayern erstellten topografischen Landkarten unter den Begriff „Datenbank“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 dieser Richtlinie. Genauer fragt er sich, ob die

Daten über die Koordinaten bestimmter Punkte der Erdoberfläche als „unabhängige Elemente“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können.

Unter diesen Umständen hat der Bundesgerichtshof beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen: **10**

Ist bei der Frage, ob eine Sammlung von unabhängigen Elementen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9 vorliegt, weil sich die Elemente voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen Inhalts dadurch beeinträchtigt wird, jeder denkbare Informationswert oder nur derjenige Wert maßgebend, welcher unter Zugrundelegung der Zweckbestimmung der jeweiligen Sammlung und der Berücksichtigung des sich daraus ergebenden typischen Nutzerverhaltens zu bestimmen ist?

Zur Vorlagefrage

Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9 dahin auszulegen ist, dass geografischen Daten, die aus einer topografischen Landkarte herausgelöst werden, um eine andere Landkarte herzustellen und zu vermarkten, nach ihrer Herauslösung ein hinreichender Informationswert bleibt, um als „unabhängige Elemente“ einer „Datenbank“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden zu können. **11**

Insoweit ist von vornherein daran zu erinnern, dass der Gerichtshof bereits entschieden hat, dass es dem vom Unionsgesetzgeber verfolgten Ziel entspricht, dem Begriff „Datenbank“ im Sinne der Richtlinie 96/9 eine weite, von Erwägungen formaler, technischer oder materieller Art freie Bedeutung zu verleihen (vgl. Urteile *Fixtures Marketing*, C-444/02, EU:C:2004:697, Rn. 20, und *Ryanair*, C-30/14, EU:C:2015:10, Rn. 33 [= WRP 2015, 329]). Nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 96/9 betrifft diese nämlich den Rechtsschutz von Datenbanken „in jeglicher Form“. **12**

Der 17. Erwägungsgrund der Richtlinie 96/9 stellt insoweit klar, dass unter dem Begriff Datenbank „Sammlungen von literarischen, künstlerischen, musikalischen oder anderen Werken sowie von anderem Material wie Texten, Tönen, Bildern, Zahlen, Fakten und Daten“ verstanden werden sollten (vgl. Urteil *Fixtures Marketing*, C-444/02, EU:C:2004:697, Rn. 23). Aus dem 14. Erwägungsgrund dieser Richtlinie geht außerdem hervor, dass sich der aufgrund der Richtlinie gewährte Schutz sowohl auf elektronische als auch auf nichtelektronische Datenbanken bezieht. **13**

Der Umstand, dass es sich bei den im Ausgangsverfahren fraglichen topografischen Landkarten um analoge Exemplare handelt, die mittels eines Scanners digitalisiert werden mussten, um sie dann mit Hilfe eines Grafikprogramms individuell verwerten zu können, ist daher kein Hindernis für die Anerkennung der Qualifizierung als „Datenbank“ im Sinne der Richtlinie. **14**

Der Gerichtshof hat auch entschieden, dass in diesem Rahmen einer weiten Auslegung der Begriff der Datenbank im Sinne der Richtlinie 96/9 seine Spezifität aus einem funktionalen Kriterium herleitet (vgl. Urteil *Fixtures Marketing*, C-444/02, EU:C:2004:697, Rn. 27). Wie aus den Erwägungsgründen 9, 10 und 12 der Richtlinie hervorgeht, soll der durch diese Richtlinie eingeführte rechtliche Schutz einen Anreiz für die Einrichtung von Datenspeicher- und -verarbeitungssystemen geben, um zur **15**

Entwicklung des Informationsmarkts in einem Kontext beizutragen, der durch eine exponentielle Zunahme der Daten geprägt ist, die jedes Jahr in allen Tätigkeitsbereichen erzeugt und verarbeitet werden (vgl. Urteile *Fixtures Marketing*, C-46/02, EU:C:2004:694, Rn. 33, *The British Horseracing Board u. a.*, C-203/02, EU:C:2004:695, Rn. 30, *Fixtures Marketing*, C-338/02, EU:C:2004:696, Rn. 23, und *Fixtures Marketing*, C-444/02, EU:C:2004:697, Rn. 39).

- 17** Die Qualifizierung als „Datenbank“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9 hängt somit davon ab, ob es sich um eine Sammlung von „unabhängigen Elementen“ handelt, d. h. von Elementen, die sich voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen, literarischen, künstlerischen, musikalischen oder sonstigen Inhalts dadurch beeinträchtigt wird (vgl. Urteil *Fixtures Marketing*, C-444/02, EU:C:2004:697, Rn. 29).
- 18** Der Verlag Esterbauer und die Europäische Kommission weisen darauf hin, dass sich bei analogen topografischen Landkarten das zu berücksichtigende trennbare Element aus zwei Daten zusammensetzt, nämlich zum einen aus dem „geografischen Koordinatenpunkt“, d. h. einem Zahlencode, der einem bestimmten Koordinatenpunkt im zweidimensionalen Gitternetz entspricht, und zum anderen aus der „Signatur“, d. h. einem Zahlencode, den der Kartenhersteller für Einzelelemente wie z. B. Kirchen verwendet. Der Informationswert dieser Daten reduziert sich nach ihrer Herauslösung aus der topografischen Landkarte annähernd auf null. So lasse im genannten Beispiel die an einem bestimmten geografischen Koordinatenpunkt angebrachte Signatur „Kirche“ ohne weitere Offenbarung der Lage der Kirche keine Rückschlüsse darauf zu, dass sich die Kirche in einer bestimmten Stadt oder in einem bestimmten Dorf befinde.
- 19** Dazu ist festzustellen, dass topografische Landkarten wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden als Basisprodukte dienen, mit deren Hilfe Folgeprodukte hergestellt werden, indem aus Ersteren Elemente selektiv herausgelöst werden. Im Ausgangsverfahren hat der Verlag Esterbauer im Wege der Digitalisierung aus den topografischen Landkarten des Freistaats Bayern geografische Daten zu Strecken herausgelöst, die für Radfahrer, Mountainbiker oder Inlineskater geeignet sind.
- 20** Nach der Rechtsprechung können aber zum einen nicht nur Einzeldaten, sondern auch Datenkombinationen „unabhängige Elemente“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9 darstellen (vgl. Urteile *Fixtures Marketing*, C-444/02, EU:C:2004:697, Rn. 35, sowie *Football Dataco u. a.*, C-604/10, EU:C:2012:115, Rn. 26 [= WRP 2012, 695]).
- 21** Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9 schließt also nicht aus, dass die beiden oben in Rn. 18 genannten Daten oder eine Kombination von noch mehr Daten wie die geografischen Daten zu Strecken, die für Radfahrer, Mountainbiker oder Inlineskater geeignet sind, als „unabhängiges Element“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können, sofern das Herauslösen dieser Daten aus der betreffenden topografischen Landkarte nicht den Wert ihres informativen Inhalts im Sinne der oben in Rn. 17 angeführten Rechtsprechung beeinträchtigt.
- 22** Zum anderen hat der Gerichtshof entschieden, dass der Wert des informativen Inhalts eines Elements einer Sammlung nicht im Sinne dieser Rechtsprechung beeinträchtigt wird, wenn das Element nach seiner Herauslösung aus der betreffenden Sammlung einen selbständigen Informationswert besitzt (vgl. Urteile *Fixtures Marketing*, C-444/02, EU:C:2004:697, Rn. 33, und *Football Dataco u. a.*, C-604/10, EU:C:2012:115, Rn. 26 [= WRP 2012, 695]).
- 23** Insoweit ist festzustellen, dass die Errichtung einer Datenbank, zu der die Richtlinie 96/9, wie aus Rn. 16 des vorliegenden Urteils hervorgeht, durch den mit ihr eingeführten rechtlichen Schutz einen Anreiz geben soll, den Elementen, aus denen diese

Datenbank besteht, dadurch einen Mehrwert verleihen kann, dass sie systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind. Wird der Wert eines Elements einer Sammlung durch dessen Anordnung in der Sammlung erhöht, kann die Herauslösung des Elements aus dieser Sammlung zu einer entsprechenden Verringerung des Wertes führen. Der Minderwert berührt jedoch nicht die Qualifizierung des Elements als „unabhängiges Element“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9, sofern es einen selbständigen Informationswert behält.

Folglich schließt eine Verringerung des Informationswerts eines Elements im Zusammenhang mit dessen Herauslösung aus der Sammlung, zu der es gehört, nicht zwangsläufig aus, dass dieses Element unter den Begriff „unabhängige Elemente“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9 fallen kann, sofern es einen selbständigen Informationswert behält. **24**

Zur Frage des vorlegenden Gerichts betreffend die Beurteilung des selbständigen Wertes der Elemente, aus denen topografische Landkarten wie die im Ausgangsverfahren fraglichen bestehen, und insbesondere zu der Frage, ob dieser Wert im Hinblick auf die Zweckbestimmung solcher Karten oder auf den vom typischen Nutzer zu erwartenden Gebrauch zu beurteilen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die topografischen Karten vielfältig nutzbar sind, etwa zur Planung einer Reise zwischen zwei Punkten, zur Vorbereitung einer Radtour, zur Suche des Namens und zur Lokalisierung einer Straße, einer Stadt, eines Flusses, eines Sees oder eines Berges, zur Ermittlung der Breite eines Wasserlaufs oder zur Ermittlung des Geländeprofiles. **25**

Abgesehen davon, dass die Ermittlung eines Hauptzwecks oder eines typischen Nutzers einer Sammlung wie einer topografischen Landkarte Schwierigkeiten bereiten würde, liefe die Anwendung eines solchen Kriteriums bei der Beurteilung des selbständigen Informationswerts der Elemente, aus denen eine Sammlung besteht, dem Willen des Unionsgesetzgebers zuwider, dem Begriff der Datenbank eine weite Bedeutung zu verleihen. **26**

So geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs und insbesondere aus dem Urteil *Fixtures Marketing* (C-444/02, EU:C:2004:697) hervor, dass der selbständige Informationswert eines aus einer Sammlung herausgelösten Elements im Hinblick auf den Informationswert nicht für den typischen Nutzer der betreffenden Sammlung, sondern für jeden Dritten zu beurteilen ist, der sich für das herausgelöste Element interessiert. In dem genannten Urteil hat der Gerichtshof nämlich befunden, dass die ein Fußballspiel betreffenden Daten, die von einem Glücksspielunternehmen aus einer Sammlung herausgelöst worden waren, die die Ausrichter einer Fußballmeisterschaft erstellt hatten und die Informationen zu allen Begegnungen im Rahmen dieser Meisterschaft enthielt, insoweit einen selbständigen Wert besaßen, als sie den interessierten Dritten, d. h. den Kunden des Glücksspielunternehmens, die sachdienlichen Informationen lieferten (vgl. Urteil *Fixtures Marketing*, C-444/02, EU:C:2004:697, Rn. 34). **27**

Somit stellen die Daten einer Sammlung, die – wie die vom Verlag Esterbauer aus den topografischen Landkarten des Freistaats Bayern herausgelösten Daten – wirtschaftlich selbständig bewertet werden, „unabhängige Elemente“ einer „Datenbank“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9 dar, da sie den Kunden des die Daten verwertenden Unternehmens nach ihrer Herauslösung sachdienliche Informationen liefern. **28**

Unter diesen Umständen ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9 dahin auszulegen ist, dass geografische Daten, die von einem Dritten aus einer topografischen Landkarte herausgelöst werden, um eine andere Landkarte herzustellen und zu vermarkten, nach ihrer Herauslösung **29**

ein hinreichender Informationswert bleibt, um als „unabhängige Elemente“ einer „Datenbank“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden zu können. (...)

KOMMENTAR

- 1 Der Europäische Gerichtshof („EuGH“) hat mit Urteil vom 29.10.2015 (Az. C-490/14) entschieden, dass topografische Landkarten als „Datenbanken“ rechtlich geschützt sein können. Kern des Streites war die Frage, ob geografischen Daten, welche aus einer topografischen Landkarte herausgelöst werden um eine andere Landkarte herzustellen und zu vermarkten, nach ihrer Herauslösung ein hinreichender Informationswert bleibt, um als „unabhängige Elemente“ einer „Datenbank“ im Sinne der sogenannten Datenbankrichtlinie (Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 77/20) angesehen werden zu können.
- 2 Im Jahr 2013 haben sich sowohl das OLG Dresden (17.09.2013 – 11 U 1949/12, ZUM 2014, 145) als auch das OLG München (13.06.2013 – 29 U 4267/12, WRP 2013, 1353) mit dieser Rechtsfrage befasst. Im Revisionsverfahren gegen das Urteil der Münchener Richter, welche die Revision im Unterschied zu ihren sächsischen Kollegen wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfragen zugelassen hatten, legte der Bundesgerichtshof (18.09.2014 – I ZR 138/13, WRP 2014, 1465 – TK 50 m. w. N. zum Streitstand) die Frage dem EuGH vor. Anders als die deutschen Obergerichte, welche die Frage verneint hatten, hat der EuGH in seiner wegweisenden Entscheidung den Schutz einer topografischen Karte als Datenbank bejaht.

I. Begriffserläuterung

- 3 Topografische Karten sind Karten, welche der genauen Abbildung von natürlichen und künstlichen Erscheinungen der Erdoberfläche dienen (sogenannte „Geoinformationen“, vgl. DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Geschäftsbereich Innovation und Standardisierung, (18.10.2007), Qualitätsmodell für die Beschreibung von Geodaten, PAS 1071, Berlin, S. 3). Geoinformationen einer topografischen Karte sind vor allem das Relief, die Vegetation, der Verkehr, Siedlungen und Gewässer (*Buziek/Koch*, in: Bollmann, Jürgen/Koch, Wolf Günther (Hrsg.), Lexikon der Kartographie und Geomatik, Heidelberg, Berlin, 2002, Bd. 2, S. 371), aber auch Sachverhalte wie Grenzen, Wasser- oder Stromleitungen. Die Herstellung topografischer Karten liegt in Deutschland regelmäßig in der Hand staatlicher Vermessungsämter, welche Geoinformationen für die sogenannten „amtlichen topografischen Karten“ unter erheblichem Aufwand durch örtliche Messungen, Luftbildauswertungen, Datenableitungen aus anderen internen Datenbeständen sowie auf der Grundlage von Daten Dritter gewinnen. Es überrascht deshalb nicht, dass auch in den beiden oben genannten Fällen auf Klägerseite staatliche Vermessungsämter standen.
- 4 Bis Ende des 20. Jahrhunderts waren gedruckte topografische Karten das einzige Medium, um derartige Informationen zur Erdoberfläche zu dokumentieren und zu veranschaulichen. Mit der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie trat insoweit ein Wandel ein. Heutzutage lassen sich Geoinformationen auch im Wege sogenannter Geodaten ausdrücken, also digitaler Informationen, die leicht zu speichern, zu übermitteln und zu nutzen sind. In der Folge existieren amtliche topogra-

fische Karten deshalb sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form. Die Geodaten bzw. Kartenelemente können nach Belieben, beispielsweise als einzelne Elemente, als Gruppe oder in Ebenen separiert, bearbeitet und ausgegeben werden (*Strewe/Schönwald/Zeppenfeld*, WRP 2014, 1157, 1158).

II. Argumentation des OLG München

Ausgangspunkt des Streits ist § 87 a Abs. 1 S. 1 UrhG und die darin enthaltene Definition der Datenbank. Die Vorschrift setzt die Datenbankrichtlinie um und ist nahezu wortgleich mit deren Art. 1 Abs. 2. Danach ist eine Datenbank „eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind“.

Während das OLG München bei der Bejahung der übrigen Tatbestandsmerkmale keine größeren Schwierigkeiten sah, hat es die Frage der Unabhängigkeit der Elemente ausführlich problematisiert und zur näheren Bestimmung des Tatbestandsmerkmals des „unabhängigen Elements“ die Entscheidung des EuGH zu Fußballmeisterschaftsspielplänen (EuGH, 09.11.2004 – C-444/02, GRUR 2005, 254) herangezogen. Von einer Unabhängigkeit der Elemente einer Sammlung sei, so das OLG München, unter Zugrundelegung dieser Entscheidung dann auszugehen, wenn sich die Werke, Daten oder andere Elemente voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen literarischen, künstlerischen oder sonstigen Inhalts dadurch beeinträchtigt wird. Diese Voraussetzungen aber seien bei den in einer topografischen Karte enthaltenen Einzelinformationen nicht erfüllt. Denn die Information, was sich an einem bestimmten Koordinatenpunkt und damit an einem bestimmten Punkt der Erdoberfläche befindet, sei für sich genommen wenig aufschlussreich. Den maßgeblichen Informationsgehalt bezögen die Einzelelemente erst im Zusammenhang mit anderen Elementen. So werde z. B. ein Kartennutzer, der zu einem Koordinatenpunkt die Information erhält, dass sich dort eine Kirche befindet, weiter wissen wollen, ob diese in einem Ort liege und wie er dort hinkomme. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Wertes des Einzelelements durch eine isolierte, von weiteren Angaben in der Karte getrennte Betrachtung sei folglich auszugehen.

III. Argumentation des EuGH

Der EuGH widerspricht dieser Rechtsauffassung mit überzeugender Begründung. Bevor er sich jedoch zur Kernfrage der Unabhängigkeit der Elemente äußert, stellt der Gerichtshof zwei grundlegende Aussagen voran. Zum Einen weist der EuGH auf den Erwägungsgrund 14 der Datenbankrichtlinie hin, wonach der aufgrund der Richtlinie gewährte Schutz auf nichtelektronische Datenbanken auszuweiten ist (Rn. 14 und 15). Der EuGH stellt damit ausdrücklich klar, dass sowohl die gedruckte als auch die digitale Karte als „Datenbank“ im Sinne der Richtlinie qualifiziert werden kann (so bereits *Strewe/Schönwald/Zeppenfeld*, WRP 2014, 1157, 1162). Zum Anderen liefert der EuGH eine teleologische Begründung für die weite Auslegung des Begriffs der Datenbank im Sinne der Datenbankrichtlinie. Der durch die Richtlinie eingeführte rechtliche Schutz soll einen Anreiz für die Einrichtung von Datenspeicher- und Datenverarbeitungssystemen geben, „um zur Entwicklung des Informationsmarkts in einem Kontext beizutragen, der durch eine exponentielle Zunahme der Daten geprägt ist, die jedes Jahr in allen Tätigkeitsbereichen erzeugt und verarbeitet werden“ (Rn. 16).

Damit spricht der EuGH in überzeugender Weise zugleich auch die unterschiedlichen Schutzgegenstände an, welche in ein und demselben Kartenwerk zu gleicher Zeit vereint sein können. Denn im Unterschied zu einer verbreiteten Literaturauffassung

(Hertin, GRUR 2004, 646, 649; Vogel, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 87 a Rn. 17) verdrängt der urheberrechtliche Schutz einer topografischen Karte als Karten- und damit simultan wahrnehmbares Bildwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG den sui-generis-Schutz dieser als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG nicht. Schutzgegenstand des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG ist die eigentümliche Gestalt im Sinne einer geistig-ästhetischen Schöpfung (vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 2 Rn. 222; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 4. Aufl. 2014, § 2 Rn. 143). §§ 87 a ff. UrhG hingegen fokussieren den Schutz der vom EuGH angesprochenen erheblichen Investitionen des Datenbankherstellers beim Sammeln, Aufbereiten und Pflegen von Einzelinformationen (Strewe/Schönwald/Zeppenfeld, WRP 2014, 1157, 1160). Die fehlende Auseinandersetzung mit eben jener Frage des Schutzgegenstands führte dazu, dass das OLG München das Einzelelement als solches nicht hinreichend würdigte, sondern nur den aufeinander bezogenen Einzelinformationen als simultan wahrnehmbares Bildwerk Wert zuerkannte.

- 9 Die Auseinandersetzung mit der Frage der Unabhängigkeit der Elemente und somit Kern der Entscheidung beginnt erst bei Rn. 17. Dort bestätigt der EuGH zunächst die vom OLG München herangezogene Definition. Entscheidend für die Datenbankeigenschaft sei, ob sich die Elemente einer Sammlung voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen, literarischen, künstlerischen, musikalischen oder sonstigen Inhalts durch die Trennung beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung liege jedoch dann nicht vor, wenn das Element nach seiner Herauslösung aus der betreffenden Sammlung noch einen selbständigen Informationswert besitzt (Rn. 22). Der EuGH stellt sodann bezogen auf topografische Karten fest, dass sich der Wert eines Einzelelements durch dessen Anordnung in einer Sammlung solcher Elemente erhöht, und seine Herauslösung umgekehrt zu einer Verringerung des Informationswertes des Elements führen kann (Rn. 23). Dieser Minderwert sei indes für die Qualifizierung des Elements als „unabhängiges Element“ nicht maßgeblich, entscheidend sei – und dies wiederholt der EuGH mehrfach – ob nach Herauslösung noch ein selbstständiger Informationswert des Elements verbleibt. Bei der Beurteilung, ob ein solcher selbstständiger Informationswert erhalten bleibt, komme es weder auf den typischen Nutzer der topografischen Karte an noch auf deren Hauptzweck (Rn. 25 und 26). Vielmehr sei der selbstständige Informationswert für einen jeden Dritten zu beurteilen, der sich für das herausgelöste Element interessiert (Rn. 27).

IV. Fazit

- 10 Im Ergebnis stellen somit die vom beklagten Verlag Esterbauer aus den topografischen Landkarten des Freistaates Bayern (bzw. des Freistaates Sachsen) herausgelösten Daten, die anschließend wirtschaftlich selbstständig verwertet werden, „unabhängige Elemente“ dar, da sie den Kunden des Verlags auch nach ihrer Herauslösung „sachdienliche Informationen“ liefern (Rn. 28; so bereits Strewe/Schönwald/Zeppenfeld, WRP 2014, 1157, 1162).
- 11 Das im Ergebnis wie in seiner Begründung überzeugende Urteil des EuGH beendet nicht nur einen langjährigen Streit in Rechtsprechung und Literatur zur Datenbankeigenschaft topografischer Karten. Seine Bedeutung geht über den Anwendungsbereich topografischer Karten weit hinaus. Jeder Hersteller einer Sammlung von Daten kann sich unter Hinweis auf das EuGH-Urteil ab sofort dagegen wehren, dass wesentliche Teile seiner Sammlung durch Dritte kopiert werden, selbst wenn das jeweilige Herauslösen eines Elements zu einer Verringerung, aber eben nicht Aufhebung seines eigenständigen Informationswerts

führt. Umgekehrt muss bei der Übernahme von Daten – und seien sie öffentlich für jedermann z. B. über das Internet verfügbar – noch mehr als bislang darauf geachtet werden, dass nicht die Rechte des Datenbankherstellers verletzt werden.

*RAin Anne Schramm, LL.M. (VUW), Dresden**

Wettbewerbsrecht

Deltamethrin

UWG § 4 Nr. 11; PfSchG § 16 c Abs. 2 S. 1; ZPO § 286

BGH, Urteil vom 11.06.2015 – I ZR 226/13

Vorinstanzen: OLG Naumburg, 14.11.2013 – 9 U 40/11; LG Magdeburg, 02.02.2011 – 36 O 61/10

a) Von einer Beweisvereitelung kann nur ausgegangen werden, wenn eine Partei dem beweisbelasteten Gegner die Beweisführung schuldhaft unmöglich macht oder erschwert, indem sie vorhandene Beweismittel vernichtet, vorenthält oder ihre Benutzung erschwert. Deshalb ist eine Beweisvereitelung nicht anzunehmen, wenn es der beweisbelasteten Partei möglich gewesen wäre, den Beweis – etwa im Wege eines selbständigen Beweisverfahrens – zu sichern.

b) Kann einer Partei der Vorwurf gemacht werden, sie habe den vom Prozessgegner zu führenden Beweis vereitelt, führt dies nicht dazu, dass eine Beweiserhebung gänzlich unterbleiben kann und der Vortrag der beweispflichtigen Partei als bewiesen anzusehen ist. Vielmehr sind zunächst die von der beweispflichtigen Partei angebotenen Beweise zu erheben. Stehen solche Beweise nicht zur Verfügung oder bleibt die beweisbelastete Partei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme beweisfällig, ist eine Beweislastumkehr in Betracht zu ziehen und den Beweisangeboten des Prozessgegners nachzugehen.

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein in der Forschung, Entwicklung und Herstellung von Pflanzenschutzmitteln tätiges Unternehmen. Sie vertreibt das Pflanzenschutzmittel „Decis flüssig“. Dieses Mittel enthält den Wirkstoff Deltamethrin in einer Konzentration von 25g/l und ist in Deutschland durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unter der Nummer 042973-00 zugelassen. 1

Die Beklagte betreibt den Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln nach Deutschland und bringt sie in neuen Verpackungen unter eigenem Handelsnamen auf den Markt. Sie verfügt über mehrere Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen des BVL für importierte, Deltamethrin enthaltende Pflanzenschutzmittel. 2

Am 1. Juli 2009 lieferte die Beklagte unter Verwendung der Parallelimport-Nummer 042973-00/059 ein Pflanzenschutzmittel mit der Bezeichnung „H. Deltamethrin 25 EC“ in Kanistern an ein Unternehmen in Magdeburg. Diese Parallelimportnummer ist vom BVL für ein Pflanzenschutzmittel erteilt worden, welches herstelleridentisch mit dem Referenzmittel der Klägerin ist. Auf den von der Beklagten gelieferten Behältern ist der Monat De- 3

* Mehr über die Autorin erfahren Sie auf S. 138.